

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Als behördliche Datenschutzbeauftragte bin ich in Datenschutzfragen Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Hauptsächlich bin ich im Rechnungsprüfungsamt tätig.

In Sachen Datenschutz hat sich in den letzten Wochen sehr viel getan. Deshalb soll heute darüber informiert werden, wie der aktuelle Sachstand zu diesem Thema in der Stadtverwaltung ist.

Seit dem 25.5.18 ist die EU-DSGVO von allen Behörden und Unternehmen in der EU unmittelbar anzuwenden, aber auch von Unternehmen außerhalb der EU, die Daten von EU-Bürgern verarbeiten. Insoweit sind Unternehmen wie Amazon, Google und große Energieversorger genauso betroffen wie unsere relativ kleine Verwaltung.

Wie haben wir die Umsetzung der EU-DSGVO vorbereitet?

Bereits im Oktober des vergangenen Jahres haben wir im Intranet der Stadtverwaltung auf die anstehenden Veränderungen hingewiesen, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in groben Zügen schon zu diesem Zeitpunkt informiert waren. Im März und April diesen Jahres haben wir insgesamt 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Umsetzung der EU-DSGVO geschult, von besonders betroffenen Mitarbeitern über die Sachgebietsleiter, Amtsleiter und Dezernenten bis zu den Leiterinnen der Kindertagesstätten, Schulsekretärinnen und Leiter von Jugendclubs. Eine relativ große Anzahl von Mitarbeitern erhielt also unmittelbar im Rahmen von Inhouse-Seminaren die relevanten Informationen. Weitere Mitarbeiter haben aber auch noch an extern angebotenen Schulungsveranstaltungen teilgenommen, so dass der Anteil der geschulten Personen in unserer Verwaltung sehr hoch ist.

Was bedeutet die Umsetzung für unsere Behörde?

Ein Ziel der EU-DSGVO ist Transparenz für die Bürger im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Dieses Ziel soll u.a. durch umfangreiche Informationspflichten und Dokumentationspflichten derjenigen, die die personenbezogenen Daten der Bürger verarbeiten, erreicht werden. Die Rechte der Bürger wurden, was die Verarbeitung ihrer Daten betrifft, deutlich gestärkt. So haben die Bürger z.B. umfangreiche Auskunftsrechte, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger oder Ergänzung unvollständiger Daten usw. Die Wahrnehmung dieser Rechte soll durch umfassende Informationen zum Zeitpunkt der Datenerhebung - also zu dem Zeitpunkt, an dem ein von der Verwaltung vorgegebenes Erhebungsformular oder ein Antrag vom Bürger ausgefüllt werden soll - und eine Dokumentation der Datenverarbeitungsvorgänge ermöglicht werden. Ein Datenverarbeitungsvorgang kann dabei z.B. die Erhebung der Hundesteuer oder auch die Beantragung des Begrüßungsgeldes für Studenten sein. Wegen der großen Unterschiede bei den einzelnen Datenverarbeitungsvorgängen in den Ämtern der Stadtverwaltung und den unterschiedlichen Arbeitsabläufen mussten die Amtsleiter selbst entscheiden, wie sie die Informationspflichten zum Zeitpunkt der Datenerhebung in ihrem Amt umsetzen wollen. Dort wo Daten von einer Vielzahl von Bürgern erhoben werden und die Bürger nicht unbedingt

persönlich im Fachamt vorsprechen müssen, erfolgt die Information auf der Webseite der Stadtverwaltung unter der Rubrik Verwaltung Online>> Datenschutz (SG Steuern oder Bürgeramt) und zusätzlich ist eine Einsichtnahme direkt im Fachamt möglich. Dort wo weniger Bürger betroffen sind, die in der Regel auch direkt ins Fachamt kommen, erfolgt eine Auslage bzw. ein Aushang in den Diensträumen (Kulturamt/Bibliothek). Im nächsten Amtsblatt wird ebenfalls noch ein Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Informationen zum Datenschutz erfolgen. Die Erstellung der Informationen stellte für die Fachämter einen erheblichen Aufwand dar; da jeder Datenverarbeitungsvorgang einzeln unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden musste.

Weiterhin mussten für alle Auftragsdatenverarbeitungsvorgänge neue Verträge zur nun sogenannten Auftragsverarbeitung nach EU-DSGVO abgeschlossen werden.

Das betrifft z.B. sämtliche Vorgänge, bei denen Softwareanwendungen von Dritten gewartet werden und dabei ein Zugriff auf unsere Datensätze erfolgen kann oder auch wenn Dritte unsere ausgesonderten Papierakten entsorgen.

Die Datenschutzerklärungen auf den Webseiten der Stadt wurden ebenfalls den Anforderungen der EU-DSGVO angepasst.

Weiterhin sind für alle Datenverarbeitungsvorgänge Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen, in denen aufgelistet werden muss, welche technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um die personenbezogenen Daten der Bürger zu schützen.

Die Aufsichtsbehörden werden nach dem neuen Brandenburgischen Datenschutzgesetz zwar bei Verstößen gegen die EU-DSGVO gegen Behörden keine Geldbußen verhängen, haben aber umfangreiche andere Sanktionsmöglichkeiten. So können unrechtmäßige Datenverarbeitungsvorgänge z.B. eingeschränkt oder sogar untersagt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Schutz personenbezogener Daten der Bürger in der Stadtverwaltung auch vor Anwendung der EU-DSGVO schon einen sehr hohen Stellenwert hatte. Insoweit hat sich zwar hinsichtlich der Dokumentationen und Informationen an die Bürger einiges geändert, aber dadurch dass z.B. bestimmte Dokumentationen schon vorlagen, mussten wir hier nicht völlig neu beginnen.

Hat sich für Sie als Stadtverordnete etwas geändert?

Die in der Brandenburgischen Kommunalverfassung § 21 verankerte Verschwiegenheitspflicht bleibt genauso erhalten wie das in § 29 verankerte Recht der Stadtverordneten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Kontrolle der Verwaltung Akteneinsicht zu verlangen, was im Einzelfall jedoch auch verweigert werden kann, wenn schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dem entgegenstehen. Hier müssen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall sowohl das private Interesse an der Geheimhaltung

bestimmter Daten als auch das öffentlichen Informations- und Kontrollinteresse des Abgeordneten gegeneinander abgewogen werden.

Neu ist, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, falls also personenbezogene Daten versehentlich oder bewusst widerrechtlich offenbart wurden, innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes eine Information an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat. Nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und wie die Aufsichtsbehörde in diesem Fall gegen Einzelpersonen vorgehen wird, bleibt abzuwarten.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen einen groben Überblick darüber verschaffen, welche Anpassungen aufgrund der Umsetzung der EU-DSGVO notwendig waren und wie sich diese auswirken werden.

Silvia Hoffmann
Behördliche Datenschutzbeauftragte